

Angaben zu den übertragenen Aufgaben und der angestrebten wiss. Qualifizierung (wiss. Mitarbeiter.):

(Auszufüllen durch den Gruppenleiter, Kenntnisnahme durch den Mitarbeiter)

I. Angestrebte wissenschaftliche Qualifikation:

☐ Promotion ☐ Habilitation ☐ sonstige wiss. Qualifizierung

II. Niederschrift der Dienstleistungsaufgaben für den Zeitraum vom bis

Frau/Herr ist als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der/dem Gruppenleiter/in zugeordnet und mit folgenden Aufgaben beschäftigt:

1. Forschungsaufgaben (=Aufgaben zur Förderung der eigenen wiss. Qualifizierung)

2. Weitere Aufgaben:

_____(Anteil an der Arbeitszeit in %)

☐ Gemäß dem WissZeitVG ist das Arbeitsverhältnis durch wissenschaftliche Aufgaben geprägt. Die Forschungsaufgaben unter II.1) betragen min. 50 %

III. Vertragsdauer

Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 1 WissZeitVG muss die Vertragsdauer im Hinblick auf die angestrebte Qualifizierung angemessen sein. Die Angemessenheit kann je nach Qualifizierung unterschiedlich nachgewiesen werden. Sie ist im folgenden Feld darzulegen. Bei angestrebter Promotion kann dies alternativ durch die Vorlage der Betreuungsvereinbarung erfolgen, sofern diese Erläuterungen zur inhaltlichen und zeitlichen Perspektive des Promotionsvorhabens enthält.

- ☐ Die o. g. Vertragslaufzeit ist für die o. g. angestrebte wiss. Qualifizierung angemessen:
- ☐ gem. Betreuungsvereinbarung mit inhaltl. u. zeitl. Perspektive (bei Promotionsziel) oder
- ☐ aus folgenden Gründen:

- ☐ Es wird trotz vorhandener Qualifikationszeiten eine Befristung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG oder TzBfG beantragt, da eine angemessene Vertragslaufzeit i. S. d. § 2 Abs. 1 WissZeitVG aus folgenden Gründen nicht erreicht werden kann:

IV. Hinweise zum Arbeitsverhältnis:

Die Arbeit darf erst nach beiderseitiger Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zu dem in § 1 vereinbarten Zeitpunkt aufgenommen werden. Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Personalverwaltung ggf. auch eine vorherige Arbeitsaufnahme zu vereinbaren, besteht nicht bei befristeten Arbeitsverhältnissen. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung oder besonderen Abmachung bedarf, mit Ablauf des im Arbeitsvertrag angegebenen Datums. Eine stillschweigende Verlängerung im Sinne des § 625 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie eine nur mündlich getroffene Verlängerungsabrede. Entsprechendes gilt für eine Veränderung der Wochenarbeitszeit.

Die Kenntnisnahme bzw. die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Berlin,

Berlin,

Unterschrift wiss. Mitarbeiter

Unterschrift Gruppenleiter